

## **Richtlinien zum Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht**

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein!

Voraussetzung ist, dass der/die Schüler/in keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellung vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt, Urlaubsreisen sind in den Ferien zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.

Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion gerichtet werden.

Link zur Homepage:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/component/edocman/fernbleiben-vom-unterricht-2.html?Itemid=0>

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular eingebracht werden.